

13. IV. 1916

101

**Herabsetzung der Altersgrenze.**

☞ Berlin, 12. Mai. (Telegr.) Wie schon in Nr. 484 kurz gemeldet, trat der Reichstagsausschuß zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Alters- und Waisenrente in der Invalidenversicherung heute zusammen. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Herabsetzung des Mindestalters für die Arbeiteraltersrente vom 70. auf das 65. Jahr wurde einstimmig angenommen. Weiter soll nach der Vorlage der § 1292 der Reichsversicherungsordnung folgende Fassung erhalten: „Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witwerrenten  $\frac{2}{10}$ , bei Waisenrenten für eine Waise  $\frac{1}{20}$ , für jede weitere Waise  $\frac{1}{20}$  des Grundbetrags und der Steigerungsfähigkeit der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.“ Hierzu wurde auf Antrag des Zentrums beschlossen, daß der Anteil der Versicherungsanstalt bei Waisenrenten für jede Waise  $\frac{1}{20}$  betragen soll. Ein sozialdemokratischer Antrag wollte den § 1292 noch wesentlich erweitern, ebenso lagen auch andere Anträge vor, die Begrenzung der Rentenbezüge der Witwe und der Waisen dahin, daß sie zusammen nicht mehr als die Rente des Familienerhalters betragen dürften, zu beseitigen. Von der Regierung und einzelnen Parteien wurden prinzipielle Bedenken dagegen erhoben, daß eine Bestimmung, die in allen Pensionsgesetzen festgehalten worden ist, hier an dieser Stelle geändert werden solle. Die Abstimmung über diese Anträge wurde ausgesetzt.